

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des
Departments Werkstoffwissenschaften an der Technischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) –
FPOWW –
Vom 13. Februar 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 **BayHIG** erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Werkstoffwissenschaften an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 7. August 2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Klammerzusatz „(Horizonterweiterung In-/Ausland)“ die Worte „sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen“ eingefügt.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 **ABMPO/TF** werden“ die Worte „insbesondere Bachelor- und Diplomabschlüsse in Chemie, Physik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik sowie“ durch das Wort „Abschlüsse“ und in Ziffer 3 das Wort „Praktika“ durch das Wort „Laborpraktika“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Soweit den Bewerberinnen und Bewerbern nicht gemäß Abs. 4 direkter Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann, wird das weitere Verfahren auf einer (fachspezifischer Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 1) bzw. auf zwei Stufen (fachverwandter Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 2) durchgeführt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber mit fachspezifischem Abschluss findet eine mündliche Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 statt. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 können gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage ABMPO/TF** nur auf Grundlage eines bestandenen elektronischen Zugangstests (Abs. 5) und einer sich daran anschließenden

bestandenen mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 7 in das Masterstudium aufgenommen werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
 - d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „**Anlage ABMPO/TF**“ das Wort „die“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 3 wird die Zahl „5.0“ durch die Zahl „5.5“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 (neu) werden nach den Worten „**Anlage ABMPO/TF**“ festgestellt, wenn“ die Worte „Bewerberinnen und Bewerber mit fachspezifischem Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 1“ und nach den Worten „Werkstofftechnik nach dieser“ die Worte „Fachstudien- und“ eingefügt sowie nach den Worten „Fachstudien- und Prüfungsordnung“ (neu) das Wort „der“ durch die Worte „bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Modulen anderer Hochschulen einen“ und nach den Worten Modulnoten 3,0 oder besser“ das Wort „beträgt“ durch die Worte „nachgewiesen haben“ ersetzt.
 - f) Nach Abs. 4 (neu) wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 melden sich zu dem elektronischen Zugangstest nach Abs. 1 Satz 3 eigenständig an. ²Die Anmeldung hat bis spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Testtermin über die Internetseite des Masterstudiengangs zu erfolgen; die Termine für die Zugangstests werden im Laufe des Bewerbungszeitraums für den Studiengang nach Abs. 2 Satz 1 **Anlage ABMPO/TF** auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben. ³Im Übrigen findet Abs. 7 **Anlage ABMPO/TF** mit der Maßgabe Anwendung, dass sich im Falle des Bestehens des elektronischen Zugangstests mit dem Prädikat „gut“ oder besser die zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 6 anschließt.“
 - g) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6 und in Satz 1 werden nach den Worten „werden die Bewerberinnen und Bewerber“ die Worte „mit fachspezifischem Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 1 und einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 4,0 sowie Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandtem Abschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 2, die den Zugangstest nach Abs. 5 gemäß Abs. 5 Satz 3 erfolgreich absolviert haben“ und ein Komma eingefügt.
3. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „wissenschaftliches Projekt (M12), Soft skills (M13)“ durch die Worte „Soft Skills (M12), wissenschaftliches Projekt (M13)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Module“ am Satzanfang der Buchstabe und die Zahl „M12“ durch den Buchstaben und die Zahl „M13“ und nach den Worten „in dem in der Regel“ die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt und nach den Worten „erbracht wurden“ das Zeichen „;“ und der folgende Halbsatz gestrichen.

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „Jeder“ am Satzanfang wird durch die Worte „In der Regel bietet jeder“ ersetzt und nach den Worten „des Departments Werkstoffwissenschaften“ wird das Wort „bietet“ gestrichen.
- (2) In Ziffer 4 wird nach dem Wort „Oberflächentechnik“ der Klammerzusatz „(ab Wintersemester 2025/2026 nicht mehr neu wählbar)“ angefügt.
- (3) In Ziffer 9 Satz 4 wird nach den Worten „Übungen, in welchen das“ das Wort „erlernte“ durch das Wort „erworrene“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Das“ am Satzanfang das Wort „übergeordnete“ eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte und Zahlen „Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.)“ durch die Worte und Zahlen „Klausur (45, 60, 90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (15, 20, 30 oder 45 Min.)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte und Zahlen „Klausur (45 Min.), mündliche Prüfung (15 Min.)“ durch die Worte und Zahlen „Klausur (45, 60, 90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (15, 20, 30 oder 45 Min.)“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden nach den Worten „In begründeten“ am Satzanfang das Wort „Ausnahmefällen“ durch das Wort „Fällen“ ersetzt und nach den Worten und Zahlen „nach Satz 2 bzw. 3 möglich“ ein Komma und die Worte „sofern und soweit im Studiengang insgesamt eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet ist“ angefügt.

5. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Fachstudien- und Prüfungsordnung bzw.“ die Worte „dem Modulhandbuch“ durch die Worte „der jeweiligen Modulbeschreibung“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte und Zahlen „Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.)“ durch die Worte und Zahlen „Klausur (45, 60, 90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (15, 20, 30 oder 45 Min.)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „In begründeten“ am Satzanfang das Wort „Ausnahmefällen“ durch das Wort „Fällen“ und nach den Wörtern „Leistungen nach Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt sowie nach den Wörtern und Zahlen „nach Satz 1 möglich“ (neu) ein Komma und die Worte „sofern und soweit im Studiengang insgesamt eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet ist“ angefügt.
- c) In Abs. 5 werden nach den Wörtern „jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw.“ die Worte „dem Modulhandbuch“ durch die Worte „der jeweiligen Modulbeschreibung“ ersetzt.

6. Nach § 50 wird folgender neuer § 51 eingefügt:

„§ 51 Soft Skills (M12)

- (1) ¹Das Modul Soft Skills setzt sich in der Regel aus einem Seminar Präsentationstechnik (3 SWS) und einer Exkursion (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Alternativ können auf Wunsch der Studierenden auch andere Module im Umfang von insgesamt 4 SWS und 5 ECTS-Punkten aus dem Angebot der gesamten FAU gewählt werden.
- (2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Moduls „Soft Skills“ liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, relevante Kompetenzen zu erwerben, um wissenschaftliche Ergebnisse und Erkenntnisse in einer Thematik des Masterstudiengangs eigenständig zu präsentieren und zu diskutieren. ²Zweitens wird damit eine die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem einerseits ein Fachthema für ein Fachpublikum auf Masterniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird und andererseits im Rahmen einer Gruppe gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit bei den Exkursionen ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld und/oder ihre Persönlichkeit zu schärfen.

- (3) ¹Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen Module sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. ²Es sind eine benotete Seminarleistung und eine Exkursionsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF** entsprechend des konkreten didaktischen Charakters des jeweiligen Moduls zu erbringen. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.“

7. Der bisherige § 51 wird zu § 52.
8. § 52 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Projekt“ im Klammerzusatz nach dem Buchstaben „M“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Projekt“ im Klammerzusatz nach dem Buchstaben „M“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Projekts bestimmt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „nach Abs. 1 und“ die Worte „dem Modulhandbuch“ durch die Worte „der jeweiligen Modulbeschreibung“ ersetzt.
9. Der bisherige § 52 (Soft Skills (M13)“ wird gestrichen.
10. In § 53 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
11. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 **ABMPO/TF**“ die Worte „Bachelor- oder Diplomabschlüsse in Werkstoffwissenschaft, Physik, Chemie sowie“ durch das Wort „Abschlüsse“ und in Ziffer 3 das Wort „Praktika“ durch das Wort „Laborpraktika“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Soweit den Bewerberinnen und Bewerbern nicht gemäß Abs. 4 direkter Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann, wird das weitere Verfahren auf einer (fachspezifischer Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 1) bzw. auf zwei Stufen (fachverwandter Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 2) durchgeführt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber mit fachspezifischem Abschluss findet eine mündliche Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 statt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss nach

Abs. 1 Satz 2 können gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage ABMPO/TF** nur auf Grundlage eines bestandenen elektronischen Zugangstests (Abs. 5) und einer sich daran anschließenden bestandenen mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 7 in das Masterstudium aufgenommen werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
- d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „**Anlage ABMPO/TF** müssen“ das Wort „die“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Ziffer 3 wird die Zahl „5.0“ durch die Zahl „5.5“ ersetzt.
- e) Die Regelung in Abs. 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„Die Qualifikation zum Masterstudium Nanotechnology wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TF** festgestellt, wenn Bewerberinnen und Bewerber mit fachspezifischem Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 1 in den fachwissenschaftlichen bzw. studiengangsbezogenen Pflichtmodulen B6, B7 und B8 des Bachelorstudiengangs Nanotechnology nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Modulen anderer Hochschulen einen Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder bessernachgewiesen haben.“
- f) Nach Abs. 4 (neu) wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 melden sich zu dem elektronischen Zugangstest nach Abs. 1 Satz 3 eigenständig an. ²Die Anmeldung hat bis spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Testtermin über die Internetseite des Masterstudiengangs zu erfolgen; die Termine für die Zugangstests werden im Laufe des Bewerbungszeitraums für den Studiengang nach Abs. 2 Satz 1 **Anlage ABMPO/TF** auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben. ³Im Übrigen findet Abs. 7 **Anlage ABMPO/TF** mit der Maßgabe Anwendung, dass sich im Falle des Bestehens des elektronischen Zugangstests mit dem Prädikat „gut“ oder besser die zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 5 anschließt.“
- g) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6 und in ihm werden nach den Worten „werden die Bewerberinnen und Bewerber“ die Worte „mit fachspezifischem Erstabschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 1 und einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 4,0 sowie Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandtem Abschluss i. S. d. Abs. 1 Satz 2, die den Zugangstest nach Abs. 5 gemäß Abs. 5 Satz 3 erfolgreich absolviert haben“ und ein Komma eingefügt.

12. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ im Klammerzusatz nach dem Buchstaben „M“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

13. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „dem Modulhandbuch“ durch die Worte „der jeweiligen Modulbeschreibung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Modulhandbuch“ durch die Worte „den Modulbeschreibungen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.)“ durch die Worte „Klausur (45, 60, 90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (15, 20, 30 oder 45 Min.)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „In begründeten“ am Satzanfang das Wort „Ausnahmefällen“ durch das Wort „Fällen“ ersetzt und nach den Worten „Leistungen nach Satz 2 möglich“ ein Komma und die Worte „sofern und soweit im Studiengang insgesamt eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet ist“ angefügt.
- d) In Abs. 4 werden die Worte „dem Modulhandbuch“ durch die Worte „der jeweiligen Modulbeschreibung“ ersetzt.

14. Nach § 57 wird folgender neuer § 58 eingefügt:

„§ 58 Soft Skills (M12)

Für das Modul Soft Skills (M12) im Masterstudiengang Nanotechnology gilt § 52 entsprechend.“

15. Der bisherige § 58 wird zu § 59.

16. § 59 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Projekt“ im Klammerzusatz nach dem Buchstaben „M“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b) In der Regelung werden nach dem Wort „Projekt“ im Klammerzusatz nach dem Buchstaben „M“ die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ und nach den Worten und dem Zeichen „Nanotechnology gilt §“ die Zahl „51“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

17. In § 61 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium in einem der in dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengänge ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits nach der FPOWW vom 7. August 2024 studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in §§ 47 und 54 und Anlage 5 für Masterstudierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen werden. ⁴Das Angebot der Module und Prüfungen gemäß Anlage 5 in der Fassung vom 7. August 2024 wird sukzessive – dem Muster-Studienverlauf entsprechend – eingestellt. ⁵Prüfungen gemäß Anlage 5 in der Fassung vom 7. August 2024 werden spätestens ab dem Sommersemester 2030 nicht mehr angeboten. ⁶Studierende, die sich bei der Absolvierung der Module nicht an den Muster-Studienverlauf halten und/oder Wiederholungsprüfungen nicht unmittelbar fortlaufend ablegen, haben keinen Anspruch darauf, dass das Modul- bzw. Prüfungsangebot verlängert wird.“

18. Die Tabelle in **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 22 (Modul B21, Horizonterweiterung In-/ Aus-land gemäß § 45) werden in Spalte 3 die Unterspalten zusammengefasst und folgender Inhalt eingefügt:

„Vgl. § 45 Abs. 1 Satz 5“

b) In Zeile 23 (Modul B22, Bachelorarbeit) erhält Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) folgende neue Fassung:

„PL (Bachelorarbeit +
Präsentation, 30 min zzgl. Diskussion)“

19. Die Tabelle in **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 22 (Modul B21, Horizonterweiterung In-/ Aus-land gemäß § 45) werden in Spalte 3 die Unterspalten zusammengefasst und folgender Inhalt eingefügt:

„Vgl. § 45 Abs. 1 Satz 5“

b) In Zeile 23 (Modul B22, Bachelorarbeit) erhält Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) folgende neue Fassung:

„PL (Bachelorarbeit +
Präsentation, 30 min zzgl. Diskussion)“

20. Die Tabelle in **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

- a) Zeile 14 (Modul B13; Wahlpflichtmodul Grundlagen des maschinellen Lernens ²⁾) erhält folgende neue Fassung:

B13	Wahlpflichtmodul Grundlagen des Maschinellen Lernens ²⁾		2				5				(5)				PL (K, 60 min)
			4								(5)				
			2								(5)				

“

- b) In Zeile 17 (Modul B16; Experimentalphysik II) werden in Spalte 4 (SWS) Unterspalte 1 (V) die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und in Unterspalte 2 (Ü) die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- c) In Zeile 22 (Modul B21, Horizonterweiterung In-/ Aus-land gemäß § 45) werden in Spalte 3 die Unterspalten zusammengefasst und folgender Inhalt eingefügt:

„Vgl. § 45 Abs. 1 Satz 5“

- d) In Zeile 23 (Modul B22, Bachelorarbeit) erhält Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) folgende neue Fassung:

„PL (Bachelorarbeit +
Präsentation, 30 min zzgl. Diskussion)“

- e) Die Erläuterung 2 unterhalb der Tabelle erhält folgende neue Fassung:

²⁾ Im Modul B13 werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse und Methoden des maschinellen Lernens vermittelt. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, die grundlegenden mathematischen Konzepte maschinellen Lernens zu verstehen, deren Anwendungsbereiche zu beurteilen und einfache Modelle eigenständig umzusetzen. Damit wird die Basis geschaffen, um datengetriebene Verfahren in den Materialwissenschaften gezielt einsetzen und bewerten zu können. Im Rahmen des Moduls können

die Studierenden aus dem Angebot verschiedener (derzeit drei) Vorlesungen wählen, wovon eine zu belegen ist. Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände richten sich an den eingangs genannten Kompetenzen und aktuellen Forschungsschwerpunkten aus; Näheres regelt die Modulbeschreibung.“

21. Die Tabelle in **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

a) Zeilen 13 und 14 (Module M12 und M13) erhalten folgende neue Fassung:

M 12	Soft Skills³ oder Wahlmodul aus dem Gesamtangebot der FAU³	Soft Skills				3	5			4		PL³ (SeL + ExL)
		1 Exkursion				1				1		
M 13	Wiss. Projekt⁴	Literature search and scientific working techniques				4	5			5		PL³ PL: SeL⁴
		Main seminar				8				10		
						4				5		

“

b) In Zeile 15 (M14; Masterarbeit) erhält Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) folgende neue Fassung:

„PL (MA +
Referat 30 Min.
zzgl. Diskussion)“

22. Die Tabelle in **Anlage 5** erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
M1	Nano Characterization	Transmission Electron Microscopy in Material Science and Nanotechnology	2				10	3				PL (K 90 Min.)
		Nanospectroscopy	2					3				
		Scanning Probe Microscopy and Nanomechanics	2	1				4	4			
M2	Practical course synthesis/characterization				5		5	5				PrL
M3	Computational Nanoscience		2	2			5		5			PL (K 45 Min.)
M4	Top-Down Nanostructuring	Nanoelectronics	2				10		3			PL (m 30 Min.)
		Optical Lithography	2	1				4	4			
		Coating Technology	2					3				
M5	Bottom-up Nanosynthesis / Self-assembly	Molecular Nanostructures	2				10			3		PL (m 30 Min.)
		Nanotechnology of Disperse Systems	2	1						4		
		Self-assembly at surface	2						3			
M6	Kernfach-Grundmodul ¹		4	(0-4)	(0-4)	(0-2)	10	5	5			vgl. § 56
M7	Kernfach-Ergänzungsmodul ¹		(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5	5				vgl. § 56

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem		
M8	1. WW-Wahlmodul aus KF ¹		(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5		5			vgl. § 56	
M9	2. WW-Wahlmodul aus KF ¹		(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5	3	2			vgl. § 56	
M10	1. Naturwissenschaftlich-technisches Wahlmodul (aus TF inkl. WW oder NF) ²		(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5		5			PL, vgl. § 57	
M11	2. Naturwissenschaftlich-technisches Wahlmodul (aus TF inkl. WW oder NF) ²		(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5			5		PL, vgl. § 57	
M12	Soft Skills ³ oder	Soft Skills				3	5			4		PL: SeL + ExL, vgl. § 59 i. V. m. § 51 Abs. 3	
		1 Exkursion				1				1			
	Wahlmodul aus dem Gesamtangebot der FAU ³					4	5			5		PL vgl. § 59 i. V. m. § 51 Abs. 3	
M13	Wiss. Projekt ⁴	Literature search and scientific working techniques				8	15			10		PL: SeL	
		Main seminar				4				5			
M14	Masterarbeit	Masterarbeit					30				27	PL (MA + Referat 30 Min. und Diskussion)	
		Referat									3		
Summe SWS und ETCS-Punkte:			24 - 34	5 - 19	5 - 29	12 - 24	120	31	32	27	30		
			46-106										

¹ vgl. § 56

² vgl. § 57

³ vgl. § 58

⁴ vgl. § 59

Erläuterungen:

PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 10 **ABMPO/TF**

SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 11 **ABMPO/TF**

K: Klausur

m: mündliche Prüfung

PrL: Praktikumsleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 4 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch

SeL: Seminarleistung, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 7 und 8 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch

MA: Masterarbeit "

23. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium in einem der in dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengänge ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits nach der FPOWW vom 7. August 2024 studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in §§ 47 und 54 sowie Anlage 5 für Masterstudierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen werden. ⁴Das Angebot der Module und Prüfungen gemäß Anlage 5 in der Fassung vom 7. August 2024 wird sukzessive – dem Muster-Studienverlauf entsprechend – eingestellt. ⁵Prüfungen gemäß Anlage 5 in der Fassung vom 7. August 2024 werden spätestens ab dem Sommersemester 2030 nicht mehr angeboten. ⁶Studierende, die sich bei der Absolvierung der Module nicht an den Muster-Studienverlauf halten und/oder Wiederholungsprüfungen nicht unmittelbar fortlaufend ablegen, haben keinen Anspruch darauf, dass das Modul- bzw. Prüfungsangebot verlängert wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 21. Januar 2026, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 13. Februar 2026

Erlangen, den 13. Februar 2026

FAU
gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Februar 2026 digital auf der Internetseite

<https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 13. Februar 2026 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Halbmondstraße 6-8, Zimmer Nr. 02.033 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Februar 2026